



Landesrat
Dipl.Ing. Josef PLANK

St. Pölten, am 31. Jänner 2002
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-12700
Telefax: 02742/9005-13510
e-Mail: post.lrplank@noel.gv.at

Herrn Präsidenten
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 31.01.2002

zu Ltg.-905/A-5/160-2002

-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Marchat, Waldhäusl und Rosenkranz betreffend Krisenmanagement nach Bekanntwerden eines BSE-Falles in Niederösterreich, Ltg. 905/A-5/160-2002, darf ich wie folgt beantworten:

Einleitend darf ich feststellen, dass die Vorgänge am Schlachthof Rumpold Gegenstand von Ermittlungen der Justizbehörden, der Finanzbehörden und der Zollbehörden sind. Ein Ergebnis dieser Ermittlungen ist mir noch nicht bekannt. Die Angaben in den Antworten beziehen sich daher auf Informationen, die den zuständigen Landesbehörden mit heutigem Tag vorliegen.

Zu 1.

Der Fleischuntersuchungstierarzt hat in einer Niederschrift am 7. Dezember 2001 angegeben, dass er am 5. Dezember 2001 14 Proben an die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling eingeschickt hat.

Zu 2. und 10.

Das Tier mit der Ohrmarke 747036833 war laut Untersuchungsliste als Not-schlachtung deklariert. Laut der oben genannten Niederschrift wurde zwar die BSE-Probe des Rindes gezogen, jedoch keine bakteriologische Fleischuntersuchung veranlasst. Der Schlachtkörper der Notschlachtung war nicht in einem Kühlraum für beanstandete Tiere verwahrt.

Zu 3.

Laut Angaben des Fleischuntersuchungstierarztes in der oben genannten Niederschrift wurde am 5. Dezember 2001 von jedem der über 30 Monate alten Tiere eine BSE-Probe gezogen.

Zu 4.

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass auch von einem nur 25 Monate alten Tier eine Probe gezogen worden ist.

Zu 5.

Die Karkasse des Tieres mit der Ohrmarke 916347534 wurde vom Schlachthofinhaber verbracht, ohne das Ergebnis der Beprobung abzuwarten. Sie wurde jedoch am 8. Dezember 2001 zurückgeholt und in amtliche Verwahrung genommen.

Zu 6.

Es ist nicht richtig, dass die Probe des Tieres mit der Ohrmarke 835187833 nicht eingesandt wurde. Die Probe von dem genannten Tier wurde gezogen, aber in einem Behältnis, das mit der Ohrmarkennummer des in der Frage 4. angeführten jüngeren Tieres versehen war, eingesandt.

Zu 7.

Den Grund für die Streichung der Probennummer aus der Liste konnte der Fleischuntersuchungstierarzt in der Niederschrift vom 7. Dezember 2001 nicht angeben.

Zu 8.

Der LKW war vor der Sperre des Betriebes bereits nach Osttirol unterwegs. Der Transport wurde am 6. Dezember 2001 vom zuständigen Amtstierarzt zurückbeordert.

Zu 9.

Der Amtstierarzt der BH Zwettl wurde am 6. Dezember 2001 am abend zum Betrieb entsandt. Sein Auftrag lautete, Erhebungen nach den Tierseuchengesetz durchzuführen und jene Maßnahmen, die im Krisenplan bei Verdacht von BSE in einem Schlachthof festgelegt sind, durchzuführen. Diese Aufträge wurden ausgeführt.

Zu 10.

siehe Antwort zu Frage 3.

Zu 11.

Ich wurde am 6. Dezember 2001 am Abend von dem BSE-Verdachtsfall informiert und habe sofort die im Krisenplan zur Bekämpfung von BSE in Österreich vorgesehenen Maßnahmen über die betroffenen Bezirkshauptmannschaften in die Wege geleitet.

Zu 12.

Am 7. Dezember 2001 wurde ich von der zuständigen Fachabteilung informiert, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass die BSE-positive Probe von einem Rind mit einem Alter von 25 Monaten stammt. Es wurde daraufhin ein Mitarbeiter der Abteilung und der Amtstierarzt zum Schlachthof entsandt, um den Sachverhalt aufzuklären.

Zu 13.

Da die Ohren des Rindes nicht gefunden werden konnten, wurde eine DNA-Analyse durchgeführt. Diese DNA-Analyse ermöglichte eine eindeutige Zuordnung des Tieres zu seinem Herkunftsbetrieb.

Zu 14.

Der Landesveterinärdirektor hat den Schlachthof Rumpold weder im November noch im Dezember 2001 besucht.

Zu 15.

Es ist nicht richtig, dass ein am 5. Dezember 2001 beprobtes Rind aus Deutschland stammt.

Zu 16.

Nach der amtlich angeordneten Sperre des Betriebes durch die Bezirkshauptmannschaft am 7. Dezember 2001 wurde kein Schlachtkörper mehr ausgeliefert.

Zu 17.

Die Rückholung wurde vom Landesveterinärdirektor am 8. Dezember 2001 telefonisch angeordnet, da zu diesem Zeitpunkt endgültig klar war, dass die Karkasse dieses Stieres entgegen den Bestimmungen von der Firma ausgeliefert worden war.

Zu 18.

Diese Aufkleber werden auf jedem Schlachtkörper angebracht, um die Herkunft des Rindes zu dokumentieren. Das Fleisch darf aber erst freigegeben werden, wenn das Untersuchungsergebnis der BSE-Beprobung vorliegt.

Zu 19.

Derartige Informationen liegen der Abteilung Veterinärangelegenheiten nicht vor.

Zu 20. und 21.

Die Fragen beziehen sich nicht auf eine Angelegenheit der Vollziehung des Landes im Sinne des Art. 32 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung. Diese Fragen können daher von mir nicht beantwortet werden.

Zu 22.

Aufgrund der Auskünfte des zuständigen Amtstierarztes kann ausgeschlossen werden, dass im Zeitraum seiner Tätigkeit an dieser Bezirkshauptmannschaft (seit 1996) Lebewesen aus Oststaaten am Schlachthof geschlachtet und als österreichisches Qualitätsfleisch vermarktet wurden.

Zu 23.

Im Jahr 2000 und 2001 wurden 13 Kontrollen nach § 16 des Fleischuntersuchungsgesetzes (FUG) durchgeführt. Bei diesen Überprüfungen wurden Mängel beanstandet, die im wesentlichen baulicher oder hygienischer Natur waren. Zu deren Behebung wurden angemessene Fristen gesetzt. Die Mängel wurden immer fristgerecht behoben.

Zu 24.

Am 1. Oktober 2001 fand eine Kontrolle gemäß § 16 FUG und zur Evaluierung der amtstierärztlichen Tätigkeit durch einen beauftragten externen Tierarzt statt. Dabei wurde festgestellt, dass Fleisch von notgeschlachteten Tieren oval gestempelt wurde. Es handelte sich dabei um Fleisch, das als tauglich zu beurteilen war und daher in den Lebensmittelkreislauf gelangen durfte.

Dazu ist zu bemerken, dass gemäß § 35 Abs. 1 FUG tauglich zu beurteilendes Fleisch von notgeschlachteten Tieren durch einen kreisrunden Stempel zu kennzeichnen ist. Dieses Fleisch darf nur mehr für den nationalen Handel freigegeben werden. Falls solches Fleisch oval gestempelt wird, liegt ein Fehlverhalten des Fleischuntersuchungstierarztes vor, allerdings kein Grund, den Betrieb aufgrund dieses Umstandes zu sperren.

In den letzten beiden Jahren wurden 270 Notschlachtungen bzw. Schlachtungen mit Auffälligkeiten ausgewiesen.

Zu 25.

Es ist richtig, dass am 5. Dezember 2001 eine Kontrolle nach § 16 FUG durch den selben Kontrollor stattgefunden hat. Die Kontrolle bezog sich allerdings nicht auf die Probenentnahme im Rahmen des BSE-Überwachungsprogramms.

Zu 26.

Die in der Frage enthaltene Behauptung ist mir aus einem Artikel einer Tageszeitung bekannt. Aufgrund der Stellungnahme des Landesveterinärdirektors zu diesem Artikel habe ich keine Veranlassung gesehen, disziplinare Maßnahmen einleiten zu lassen.

Zu 27.

Laut Auskunft der Abteilung Veterinärangelegenheiten war mit dieser Aussage gemeint, dass aus den Protokollen der zuständigen Fleischuntersuchungstierärzte hervorgeht, dass die festgestellten Mängel (siehe Antwort zu Frage 23) innerhalb der Frist behoben wurden.

Zu 28.

Am 8. Dezember 2001 habe ich aus den Medien erfahren, dass von der Frau Bezirkshauptmann des Bezirks Melk mitgeteilt wurde, dass weitere Betriebssperren nicht auszuschließen sind. Durch diese allgemeine Ankündigung ohne Nennung konkreter Betriebe lag kein Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit vor.

Zu 29.

Der Betrieb wurde seit dem EU-Beitritt nicht mehr von einer EU-Kontrollkommission besucht.

Zu 30.

Die Aussagen eines SPÖ-Abgeordneten sind mir aus Medienberichten und Presseausendungen bekannt. Weder ich noch einer meiner jetzigen oder ehemaligen Mitarbeiter hat für die Aufrechterhaltung des Schlachtbetriebes Rumpold interveniert. Ich habe dies auch bereits mehrmals gegenüber den Medien klargestellt.

Zu 31.

Der Betrieb in Martinsberg war Anfang Dezember 2001 nicht in der AVN-Liste der Kleinbetriebe angeführt. Er wird jedoch aufgrund der Bestimmungen der Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung fristgerecht (die Frist dafür ist der 31. Jänner eines jeden Jahres) an das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen gemeldet

Zu 32.

Dies ist mir nicht bekannt. Als Kontrolloren der Beschautierärzte werden die Amtstierärzte eingesetzt und zusätzlich Tierärzte, die über die Physikatsprüfung als Zusatzqualifikation verfügen. Diese Kontrolloren werden ausschließlich nach fachlichen Kriterien eingestellt.

Darüber hinaus hat das Amt der NÖ Landesregierung zur unabhängigen Evaluierung der Kontroll- und Verwaltungsaufgaben in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung eine Ausschreibung an akkreditierte Kontrollstellen vorgenommen.

Mit besten Grüßen